

Entwurf Stellungnahme

Region Hannover

Abgabe über Online-Beteiligungsplattform

https://www.entera9.de/205_rrop_region_hannover/#start

Stadtplanung u. Umwelt

.....

Rathaus IV

Vor dem Hann. Tor 27

Zimmer 39

Tel.: 05136/898-374

Fax: 05136/898-372

E-Mail: stadtplanung@burgdorf.de

(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

61-Ht

.....01.2024

5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie (3. Entwurf), Stellungnahme Stadt Burgdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Planverfahren gibt die Stadt Burgdorf die folgende Stellungnahme ab.

Vorbemerkungen zur Stellungnahme:

Anmerkung zu den in der Stellungnahme verwendeten Abbildungen: Es handelt sich um Arbeitsbilder aus dem städtischen Geoinformationssystem (GIS). Die von der Region Hannover als GIS-Daten übermittelten Abgrenzungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung sind mit durchgezogener roter Linie angegeben. Die Vorbehaltsgebiete mit gestrichelter roter Linie. Alle eingetragenen Maße sind grob grafisch ermittelt. Die in den Abbildungen angegebenen Maße täuschen eine Genauigkeit vor, die so nicht gegeben ist.

Anmerkung zu den in der Stellungnahme verwendeten Quellenangaben: Die mit * gekennzeichneten Angaben, beziehen sich alle auf die ausgelegten Unterlagen der 5. Änderung des RROP (3. Entwurf vom 15.09.2023). Andere Quellenangabe sind in Fußnoten angegeben.

Im Folgenden werden zunächst Hinweise/Anregungen zu allgemeinen Belangen gegeben. Weiter unten folgen Anregungen zu den einzelnen Gebietsfestlegungen und zur Begründung, die durch die Zwischenüberschriften einen räumlichen Bezug zu den Ortsteilen/Gemarkungen in Burgdorf erhalten.

Stellungnahme:

1. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Burgdorf die Festlegung von Gebieten für Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet.
2. Berücksichtigung von Planungen / Entwicklungszielen der Siedlungsentwicklung auch im Genehmigungsverfahren
Bei der Abgrenzung der Gebiete für Windenergienutzung wurden von der Regionalplanung auch Planungen / Entwicklungsziele der Siedlungsentwicklung berücksichtigt (s. Begründung/Erläuterung, Tab. 4, S. 33)*. Damit die schalltechnischen Auswirkungen der Windenergieanlagen eine Siedlungsentwicklung im Bereich der Planungs-/Entwicklungsflächen nicht verhindern, müssen diese noch un bebauten Flächen als Immissionsorte nach TA-Lärm¹ im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Alleine durch den berücksichtigten Abstand von 800 m ist nicht sichergestellt, dass die schalltechnischen Auswirkungen der Windenergieanlagen ggf. in Addition mit weiteren schon vorhandenen gewerblichen Lärmeinwirkungen eine spätere Wohnsiedlungsentwicklung in den Planungs-/Entwicklungsflächen unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm auch erlauben. Passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster), wie sie bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an Verkehrswege häufig angewandt werden, können nämlich bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerbliche Nutzungen (u.a. Windenergieanlagen) bisher nicht angewandt werden.
Die Region Hannover muss daher darauf hinwirken, dass die in ihrem Planungskonzept berücksichtigten Planungs-/ Entwicklungsflächen auch im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen als maßgebliche Immissionsorte nach TA-Lärm (Anhang A.1.3 b) berücksichtigt werden. Ohne eine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren wird es künftig nur schwerlich möglich sein, dass neue Wohnbauflächen an bereits realisierte Windparks heranrücken.
3. In den Gebietsblättern Nr. 03 'Beinhorn-Heeßel', Nr. 04 'Arbeck-Heeßel', Nr. 06 'Otze' und Nr. 16 'Steinwedel-immensen' wird jeweils unter dem Punkt 2.3 Natur und Landschaft zum Artenschutz auf einen „Steckbrief des Umweltberichts zu den Vorranggebieten Windenergienutzung ...“ (Gebietsblätter)* verwiesen. Der Umweltbericht enthält jedoch keine Steckbriefe zu den o.g. Potenzialflächen. Der Umweltbericht sollte ergänzt oder der Verweis geändert werden.

¹ TA-Lärm, 2.3 Maßgeblicher Immissionsort

„Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach dieser Technischen Anleitung vorgenommen wird.“

Wenn im Einwirkungsbereich der Anlage aufgrund der Vorbelastung zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an einem anderen Ort durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist auch der Ort, an dem die Gesamtbelastung den maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6 am höchsten übersteigt, als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen.“

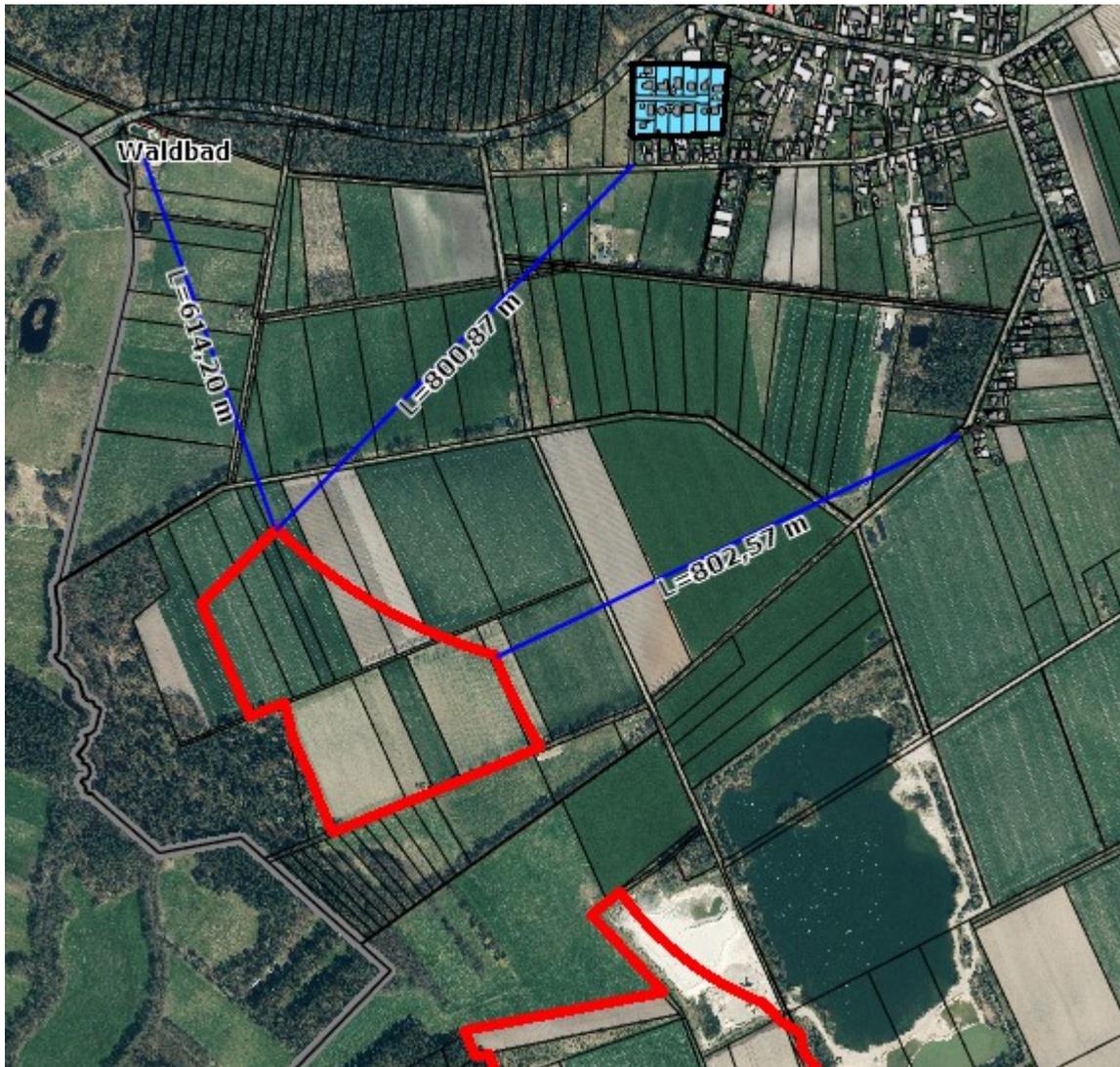
TA Lärm – Anhang, A.1.3 Maßgeblicher Immissionsort

„Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 liegen

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989;
- b) bei un bebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Ergänzend gelten die Bestimmungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 6.1 zu Ersatzmessorten sowie zur Mikrofonaufstellung und Messdurchführung.“

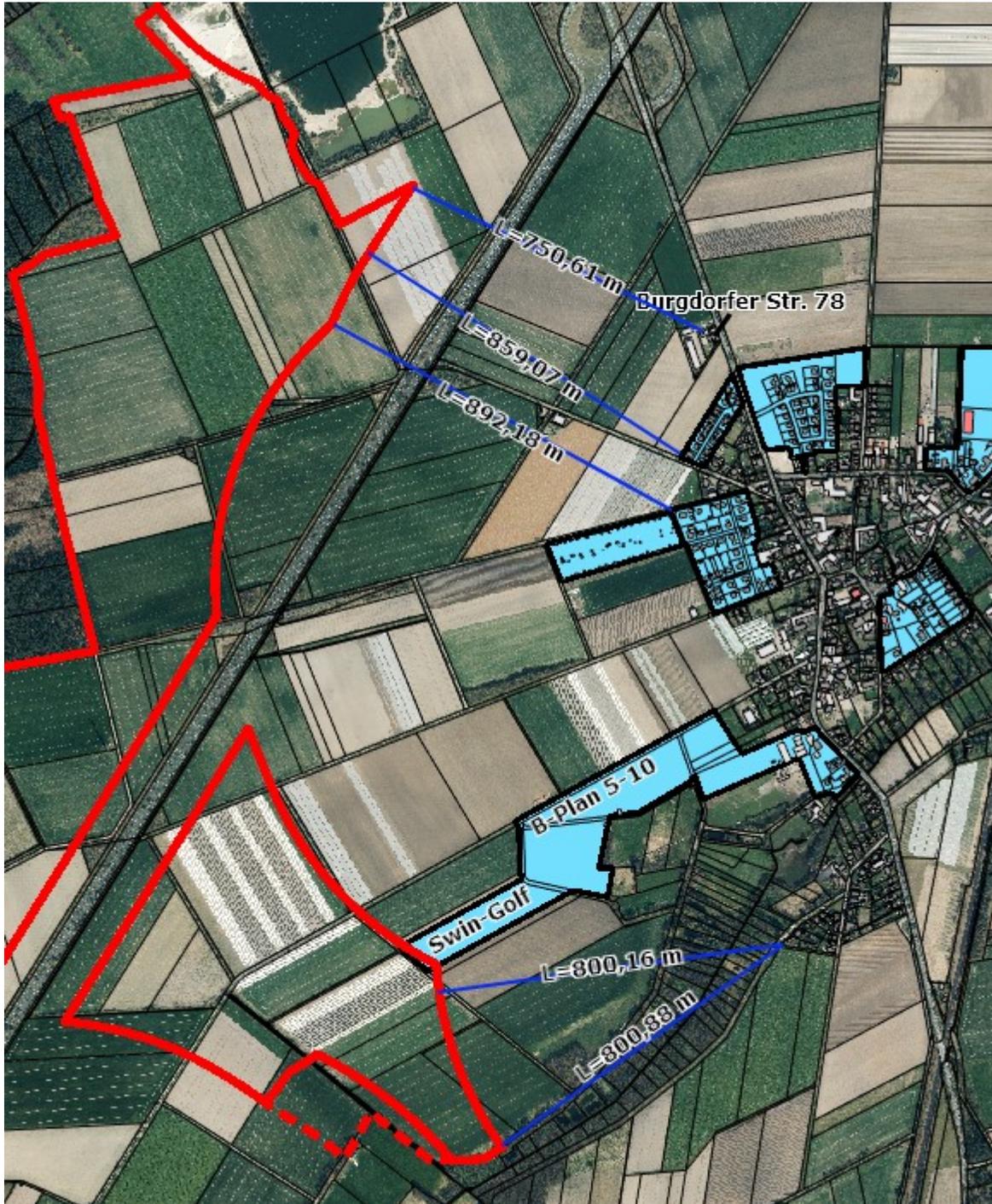
Ramlingen-Ehlershausen



Übersicht zur Lage des Vorranggebietes Windenergienutzung 'Otze Schillerslage' südlich von Ramlingen (hellblau die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen)

- X. Zur teilweisen Überlagerung des Vorranggebietes 'Otze-Schillerslage' mit dem vorhandenen Bodenabbau s. unter Otze Nr. 9. (Die Gemarkungsgrenze zwischen Ramlingen-Ehlershausen und Otze verläuft entlang des Weges, der sich zwischen dem abgeschlossenen Bodenabbau und dem aktiven Bodenabbau befindet.)

Otze

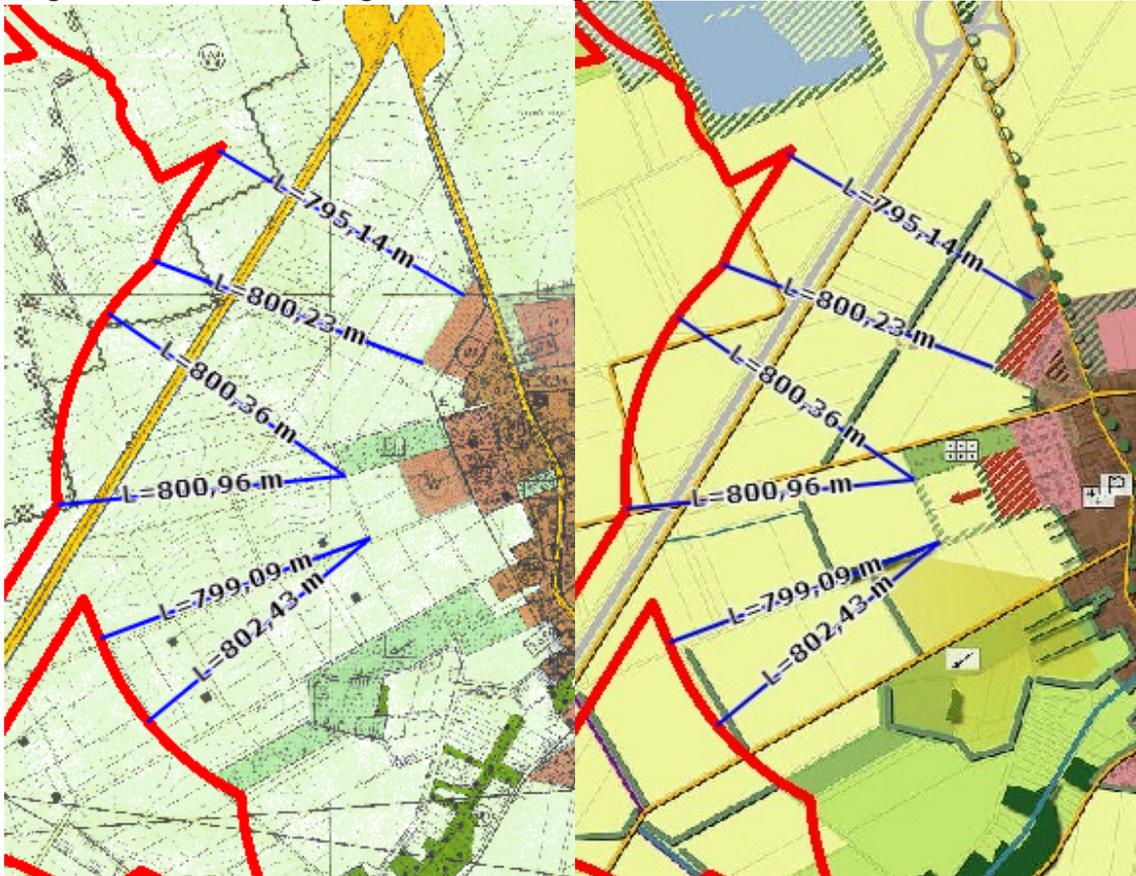


Übersicht zur Lage des Vorranggebietes Windenergienutzung 'Otze-Schillerslage' westlich der Ortschaft Otze (hellblau die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen)

4. Wohngebäude Burgdorfer Str. 78 (Gemarkung Otze, Flur 18, Flurstück 10), der Abstand zum Vorranggebiet 'Otze-Schillerslage' ist kleiner als 800 m (s.o.). Nach Einschätzung der Stadt Burgdorf handelt es sich um eine gemischte Nutzung im Siedlungszusammenhang. Es wird angeregt den berücksichtigten Abstand zu prüfen.

Otze

5. Zu den beiden im ISEK 2010² dargestellten Wohnbauentwicklungsflächen am westlichen Ortsrand von Otze (s. nachfolgende Abbildungen) 'Fläche Nördlich der Straße am Friedhof' (im Flächennutzungsplan teilweise bereits dargestellt) und 'Fläche westlich Barwersweg' (im Flächennutzungsplan bereits dargestellt) wird mit der Abgrenzung des Vorranggebietes 'Otze Schillerslage' ein Abstand von 800 m eingehalten. Diese Flächen werden somit wie bestehende Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang behandelt. In diesem Zusammenhang wird aber auf die grundsätzliche Anmerkung oben (Nr. 2) in der Stellungnahme zur Berücksichtigung von Planungen / Entwicklungszielen der Siedlungsentwicklung auch im Genehmigungsverfahren hingewiesen.



Flächennutzungsplan

ISEK 2010

² Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept Burgdorf, Ackers Partner Städtebau im Auftrag der Stadt Burgdorf, am 26.08.2010 vom Rat als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Otze

6. Mit dem Bebauungsplan 5-10 „Swin-Golf“ hat die Stadt Burgdorf eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Swin-Golf ausgewiesen. Diese Grünfläche reicht bis an den westlich davon verlaufenden Weg (Flurstück 55, Flur 19, Gemarkung Otze). Das Vorranggebiet 'Otze-Schillerslage' überlagert die Swin-Golf-Fläche in einem kleinen Teilbereich am westlichen Ende (s. nachfolgende Abbildung, hellblau der Geltungsbereiche des Bebauungsplans 5-10).

Aus Sicht der Stadt Burgdorf ist die Swin-Golf-Fläche wie ein Sportplatz zu behandeln. Sportplätze berücksichtigt die 5. RROP-Änderung als Tabuzone ohne Abstand (s. Begründung/Erläuterung, Tab. 4, S. 33)*. Demnach ist die Abgrenzung des Vorranggebietes im Bereich der Swin-Golf-Fläche etwas zurückzusetzen, so dass die Abgrenzung südwestlich der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 5-10 verläuft.



Otze

7. Nördlich der B 3 an der Gemarkungsgrenze zu Ramlingen-Ehlershausen befindet sich auf dem Flurstück 625, Flur 8, Gemarkung Otze (s. auch nachfolgen Abbildung) eine aktive Bodenabbaustelle. Das Vorranggebiet 'Otze Schillerslage' überlagert diesen Bodenabbau teilweise.

Zuletzt wurde dort die Abbauberechtigung durch die Region Hannover, Team Gewässerschutz, Ende des Jahres 2022 verlängert (s. M 2022 0325³). Der Abbau-/Herrichtungsplan sieht vor, dass auf dem Flurstück 625 größtenteils Wasserfläche entsteht. Aus Sicht der Stadt Burgdorf erscheint es daher nicht sinnvoll das Flurstück 625, Flur 8, Gemarkung Otze in das Vorranggebiet einzubeziehen.

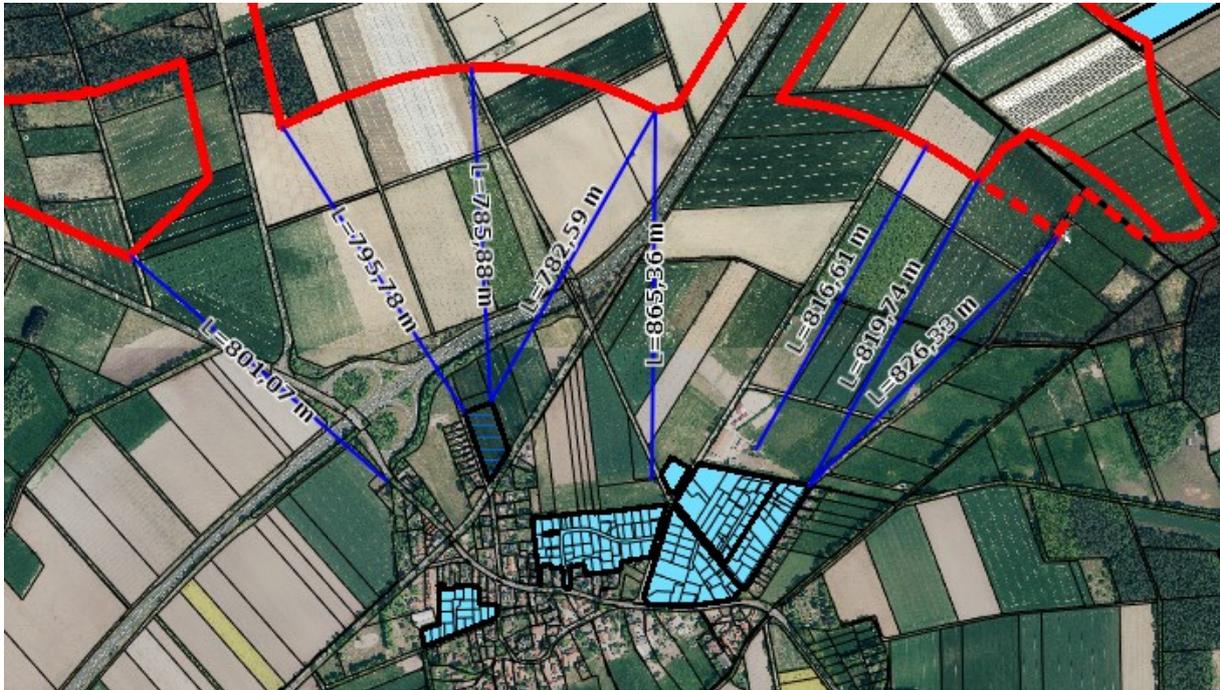


³ Die öffentliche Mitteilungsvorlage M 2022 0325 kann ggf. über den folgenden Link eingesehen werden https://www.burgdorf-ratsinfo.de/bi/vo0050.php?_kvonr=7378

Otze / Schillerslage (die Gemarkungsgrenze verläuft durch das Vorbehaltsgebiet)

- Der südöstliche Teil der Potenzialfläche 'Otze-Schillerslage' (s. nachfolgende Abbildung) ist 'nur' als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Diese Festlegung scheint aufgrund der Lage im Zentralen Prüfbereich eines Weißstorch-Brutplatzes in Schillerslage erfolgt zu sein. Aus der Begründung im Gebietsblatt Nr. 02 geht dies nicht eindeutig hervor, die Begründung sollte ergänzt werden.

Schillerslage

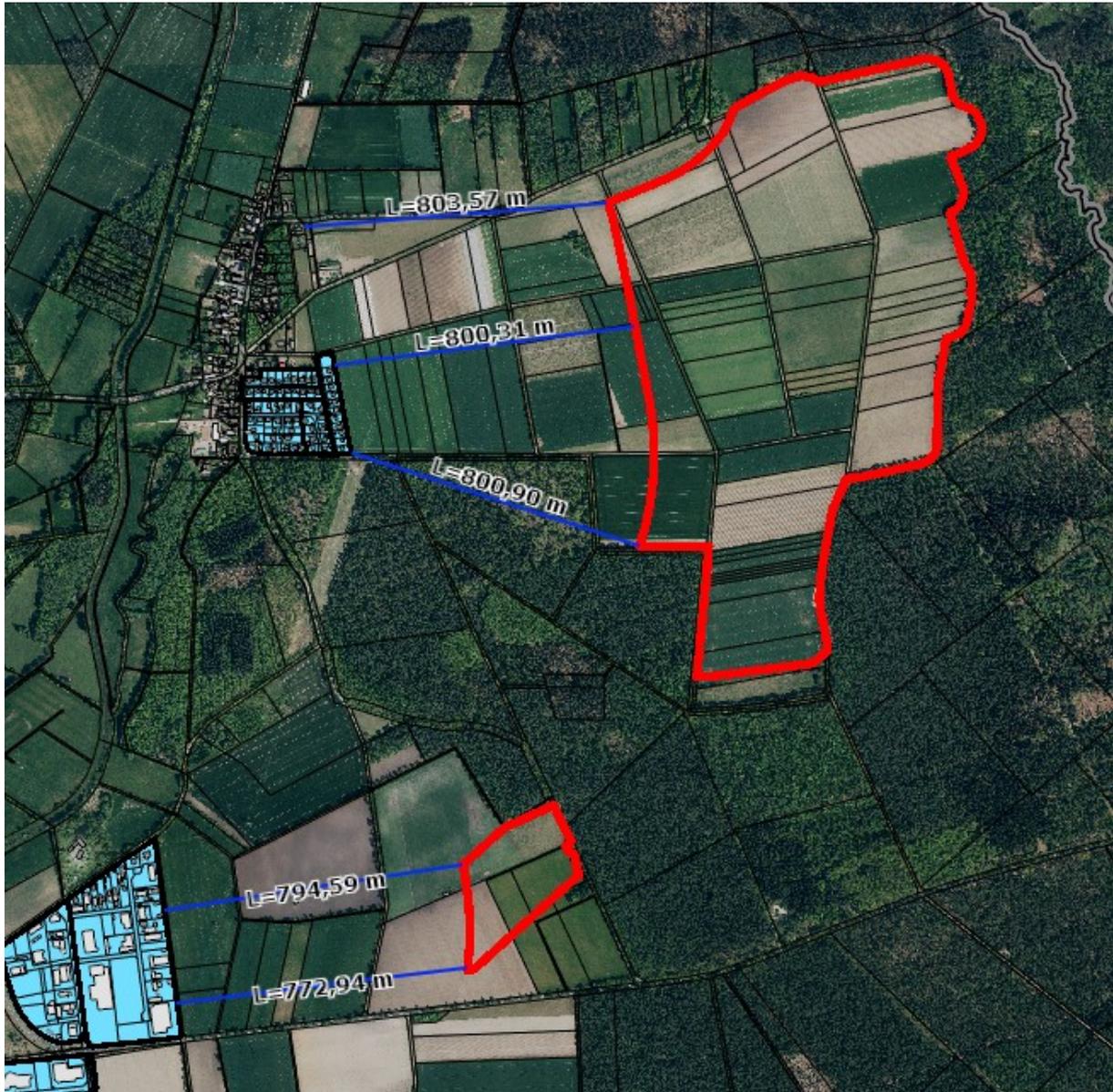


Übersicht zur Lage des Vorranggebietes Windenergienutzung 'Otze-Schillerslage' und des kleinen Vorbehaltsgebietes Windenergienutzung nördlich von Schillerslage (hellblau die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen)

- Zu dem künftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 4-7 „Hornweg“ (s. in der obigen Abbildung blau schraffiert⁴) wird kein Abstand von 800 m eingehalten. Die Stadt Burgdorf bittet darum, die südliche Grenze des Vorranggebietes Otze-Schillerslage in diesem Bereich um ca. 5-10 m nach Norden zu versetzen. Das Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans 4-7 steht kurz vor dem Abschluss (Satzungsbeschluss geplant für Februar 2024).

⁴ Die Lage der nördlichen Grenze des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans 4-7 „Hornweg“ auf dem Flurstück 203/1, Flur 2, Gemarkung Schillerslage kann dem Bebauungsplanentwurf entnommen werden, der auf der folgenden Internetseite der Stadt Burgdorf zur Verfügung steht: <https://www.burgdorf.de/regional/bauleitplanung/hornweg-902000216-20500.html?plantyp=b&titel=Hornweg>

Dachtmissen / Hülptingsen



Übersicht zur Lage des Vorranggebietes Windenergienutzung 'Dachtmissen' westlich von Dachtmissen und Hülptingsen (hellblau die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen)

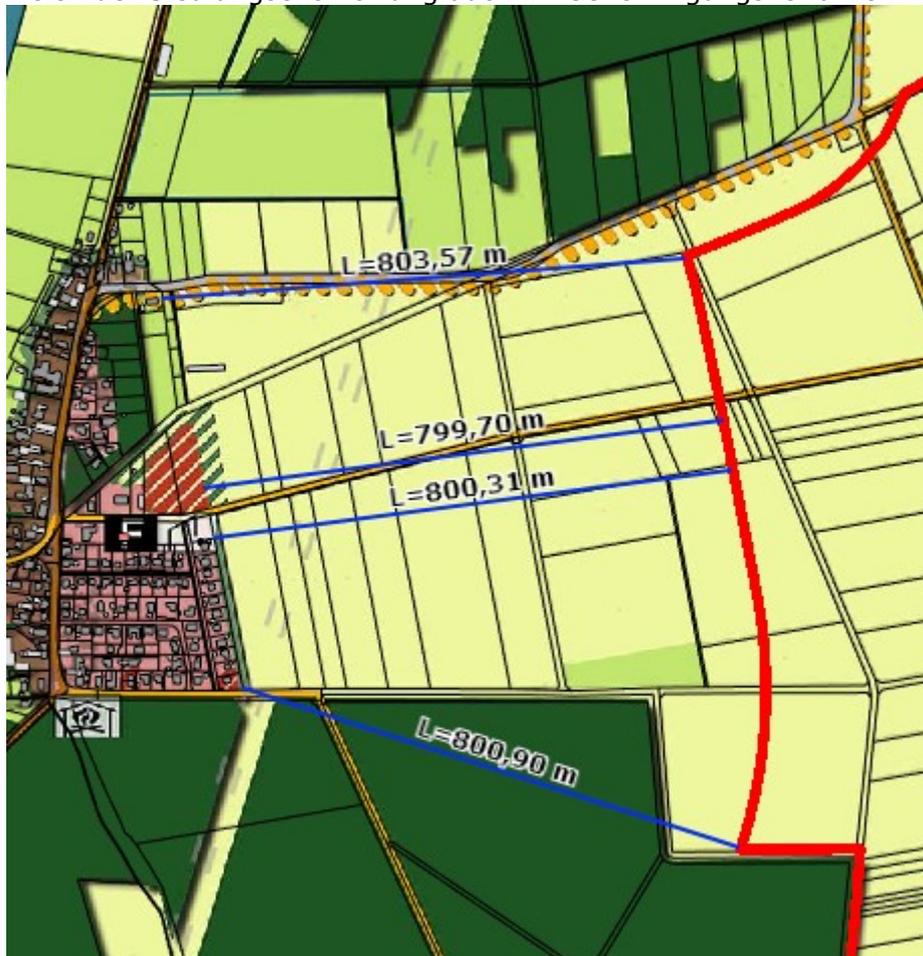
Dachtmissen

10. Der östliche Rand des Vorranggebietes 'Dachtmissen' liegt in einem durch Altbergbau (Erdöl) beeinflussten Bereich, s. NIBIS Kartenserver⁵ > Themenkarten Bergbau > Beeinflussungsbereiche. Es wird angeregt diese Information in dem Gebietsblatt Nr. 05 'Dachtmissen' zu ergänzen.

⁵ <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis/niedersaechsisches-bodeninformationssystem-nibis-841.html>

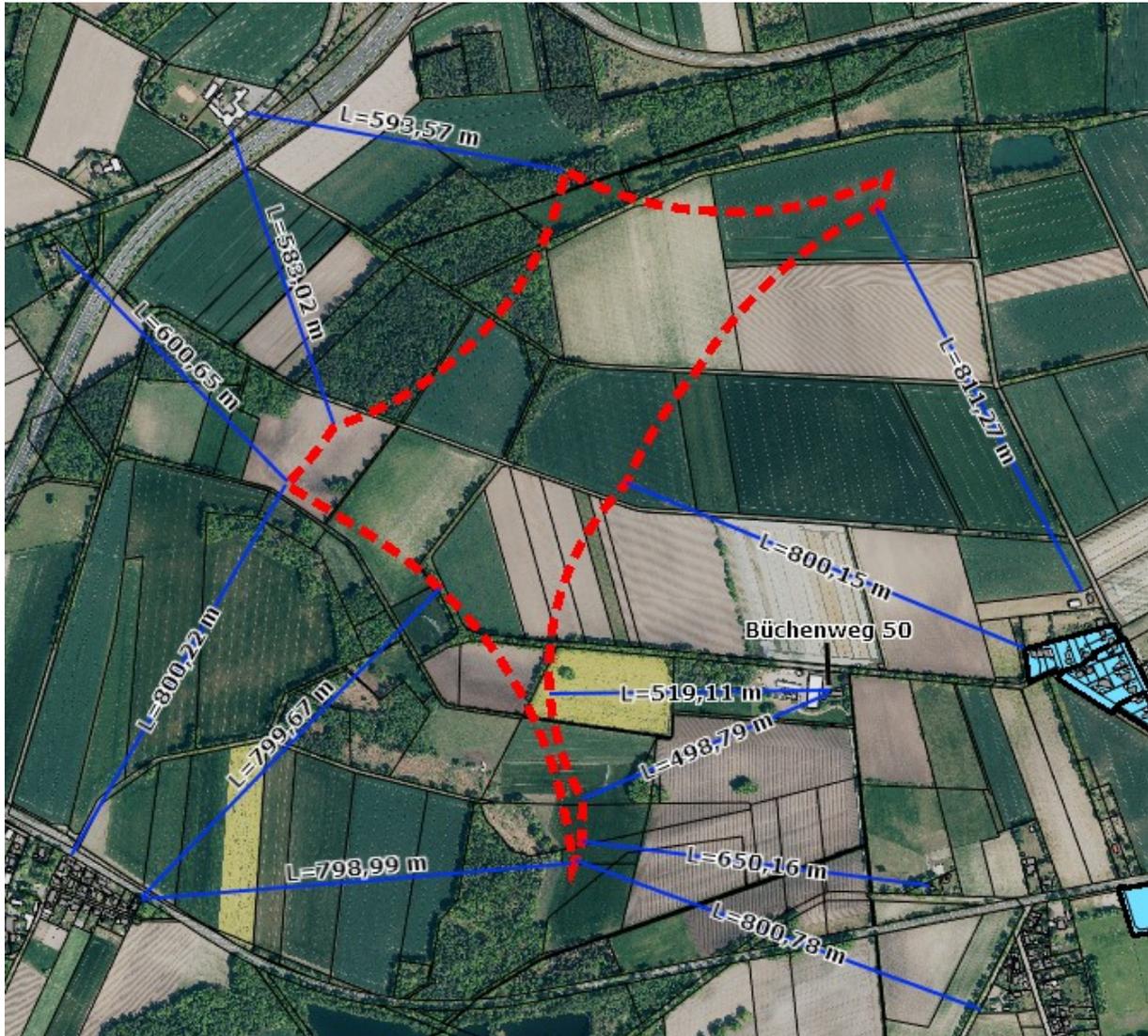
Dachtmissen

11. Zu der im ISEK 2010⁶ am östlichen Ortsrand von Dachtmissen dargestellten Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der Straße 'Am Mittelfeld' (s. nachfolgende Abbildung) wird mit der Abgrenzung des Vorranggebietes 'Dachtmissen' ein Abstand von 800 m eingehalten. Diese Fläche wird somit wie bestehende Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang behandelt. In diesem Zusammenhang wird aber auf die grundsätzliche Anmerkung oben (Nr. 2) in der Stellungnahme zur Berücksichtigung von Planungen / Entwicklungszielen der Siedlungsentwicklung auch im Genehmigungsverfahren hingewiesen.



⁶ Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept Burgdorf, Ackers Partner Städtebau im Auftrag der Stadt Burgdorf, am 26.08.2010 vom Rat als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Heeßel / Beinhorn / Klein Schillerslage



Übersicht zur Lage des Vorbehaltsgebietes Windenergienutzung 'Beinhorn-Heeßel' nordwestlich von Heeßel, nordöstlich von Beinhorn, südöstlich von Klein Schillerslage (hellblau die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen)

Heeßel

12. Wohngebäude Büchenweg 50 (Gemarkung Heeßel, Flur 1, Flurstück 45/18) der Abstand zum Vorbehaltsgebiet 'Beinhorn-Heeßel' beträgt nur ca. 515 m. Nach Einschätzung der Stadt Burgdorf müsste entsprechend der angewandten Ausschlusskriterien (s. Begründung/Erläuterung, Tab. 4, S. 33)* hier ein Abstand von 600 m berücksichtigt werden.
13. Nach Auskunft des Ortsvorstehers der Ortschaft Heeßel war das Storchennest, dass zur Einstufung des Gebietes 'nur' als Vorbehaltsgebiet führte (s. Gebietsblatt 'Beinhorn-Heeßel', S. 20)* in den letzten zwei Jahren unbewohnt, weil die Nisthilfe beschädigt war. Die Nisthilfe soll aber im Winter 2023/2024 wieder ertüchtigt werden.

Heeßel

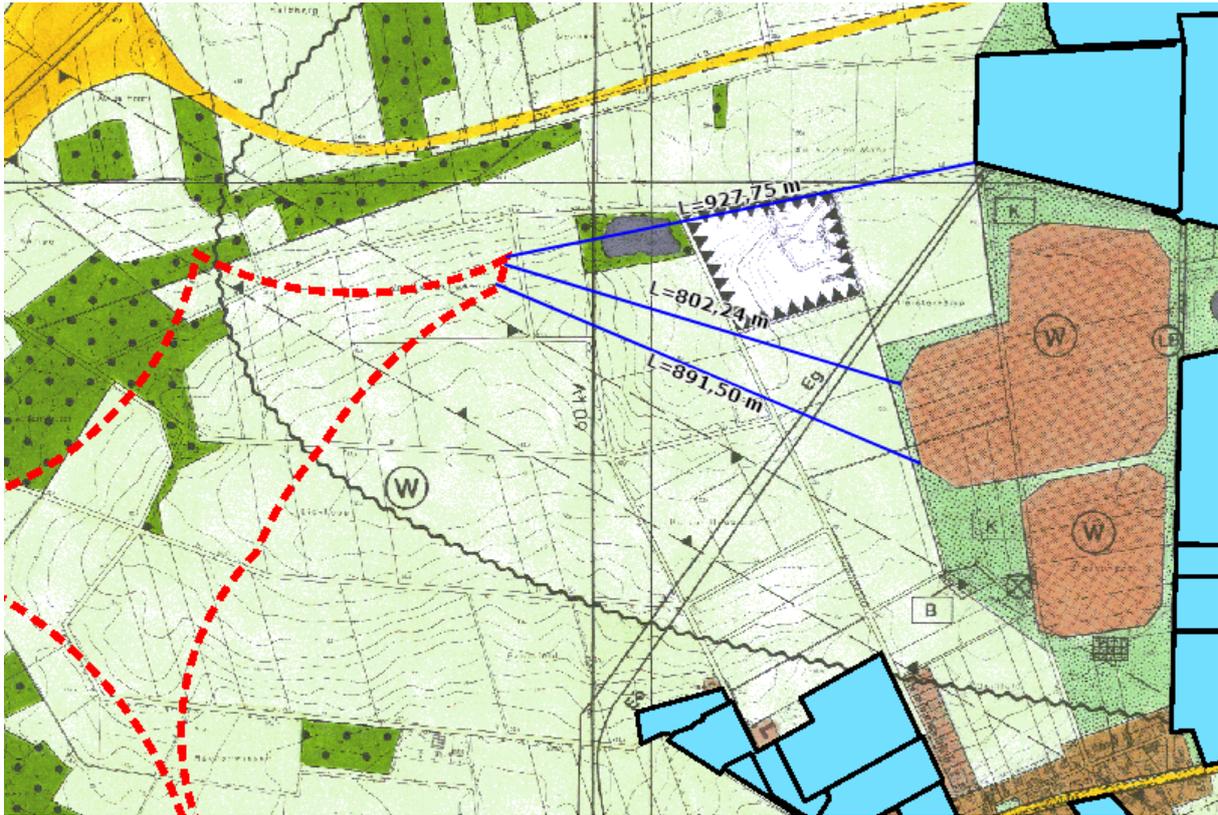
14. Am östlichen Rand des Vorbehaltsgebietes 'Beinhorn-Heeßel' befindet sich die städtische Kompensationsfläche 3862/002 (s. nachfolgende Abbildung), Gemarkung Heessel, Flur 1, Flurstück 565/1. Auf der Kompensationsfläche erfolgt seit dem Jahr 2021 die Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland. Diese Kompensationsmaßnahme dient als sogenannte CEF-Maßnahme auch der Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Feldlerche. Mit der Maßnahme wird der Verlust von zwei Feldlerchenrevieren in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 0-78/2 „Gewerbepark Nordwest 3. Abschnitt“ ausgeglichen.

Entsprechend dem Grundlagenpapier zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover (Region Hannover, Fachbereich Umwelt vom 14.03.2018) sind Kompensationsflächen für die Feldlerche außerhalb des Einflussbereichs von Windenergieanlagen anzulegen.

Es stellt sich die Frage, wie mit der CEF-Maßnahme für Feldlerchen umzugehen ist, wenn das Vorbehaltsgebiet 'Beinhorn-Heeßel' zu einer Fläche für Windenergieanlagen entwickelt werden sollte.



Burgdorf / Heeßel



Übersicht zur Lage des Vorbehaltsgebietes Windenergienutzung 'Beinhorn-Heeßel' zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand von Burgdorf (hellblau die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen).

15. Zu den Wohnbauentwicklungsflächen am westlichen Ortsrand von Burgdorf (s. voranstehende Abbildung) hält das Vorbehaltsgebiet 'Beinhorn-Heeßel' einen Abstand von 800 m ein. Diese Flächen werden somit wie bestehende Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang behandelt. In diesem Zusammenhang wird aber auf die grundsätzliche Anmerkung oben in der Stellungnahme (Nr. 2) zur Berücksichtigung von Planungen / Entwicklungszielen der Siedlungsentwicklung auch im Genehmigungsverfahren hingewiesen.

Heeßel

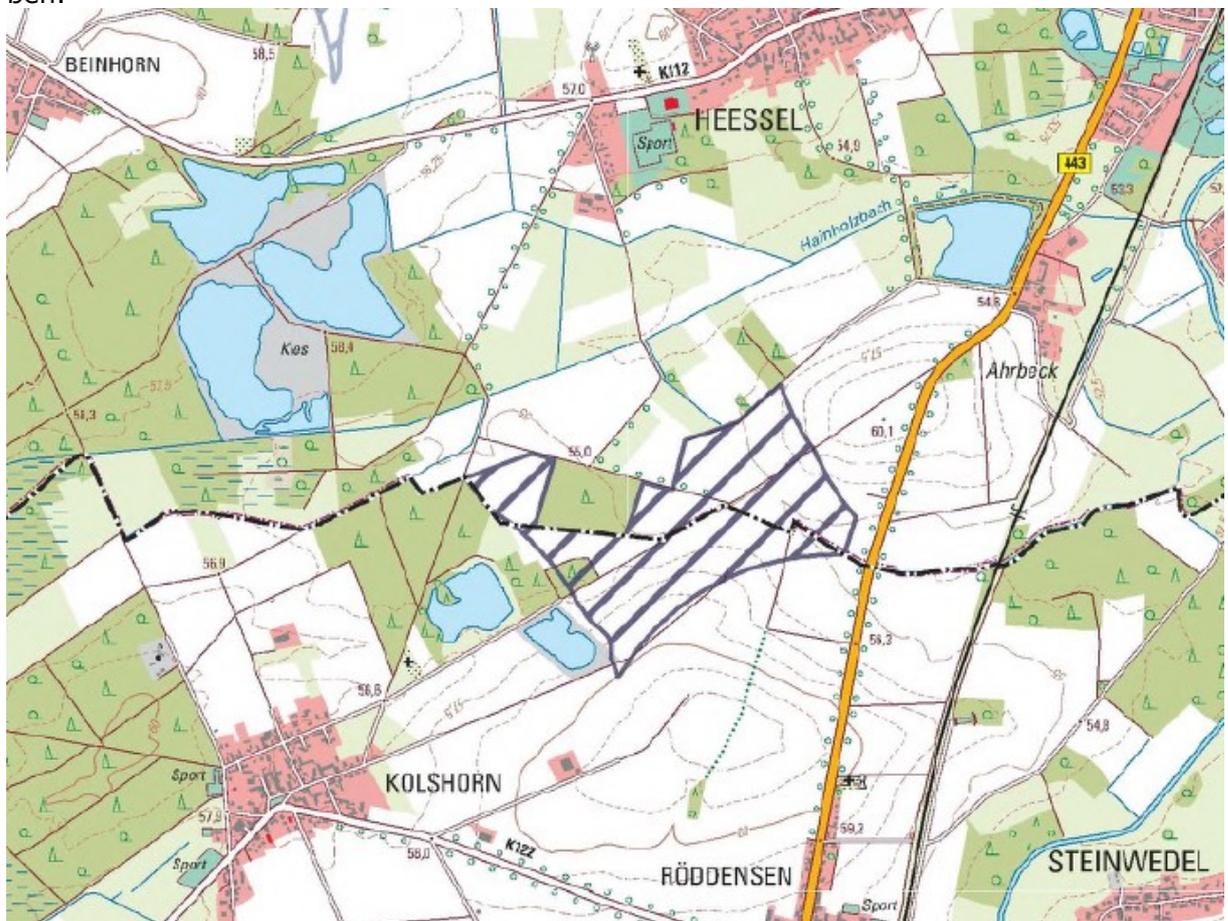
16. Die Potentialfläche 'Ahrbeck-Heeßel' (s. nachfolgende Abbildung) war im 2. Verwaltungsentwurf des RROP vom 20.04.2023 noch als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten - damals mit dem Hinweis auf einen Rotmilan Brutverdacht im Bereich der Potentialfläche.

Zum 3. Entwurf vom 15.09.2023 ist dieses Vorranggebiet entfallen. Anscheinend, weil entweder der Rotmilan Brutverdacht anders bewertet wurde oder sich der Brutverdacht bestätigt hat.

Im Rahmen der 2023 vom Büro Bosch & Partner im Auftrag der Stadt Burgdorf durchgeführten Übersichtskartierungen für die 'Artenschutzrechtliche Konfliktstudie Teil-Flächennutzungsplan Windenergie' (s. M 2023 0686⁷) konnten im Bereich der Potentialfläche 'Ahrbeck-Heeßel' keine windkraftsensiblen Brutvogelarten festgestellt werden.

Es wird daher angeregt, dass die Region Hannover im Frühjahr 2024 in dem Bereich eine Revierkartierung durchführen lässt, damit Klarheit darüber gewonnen werden kann, ob Rotmilane im Bereich der Potentialfläche brüten oder nicht.

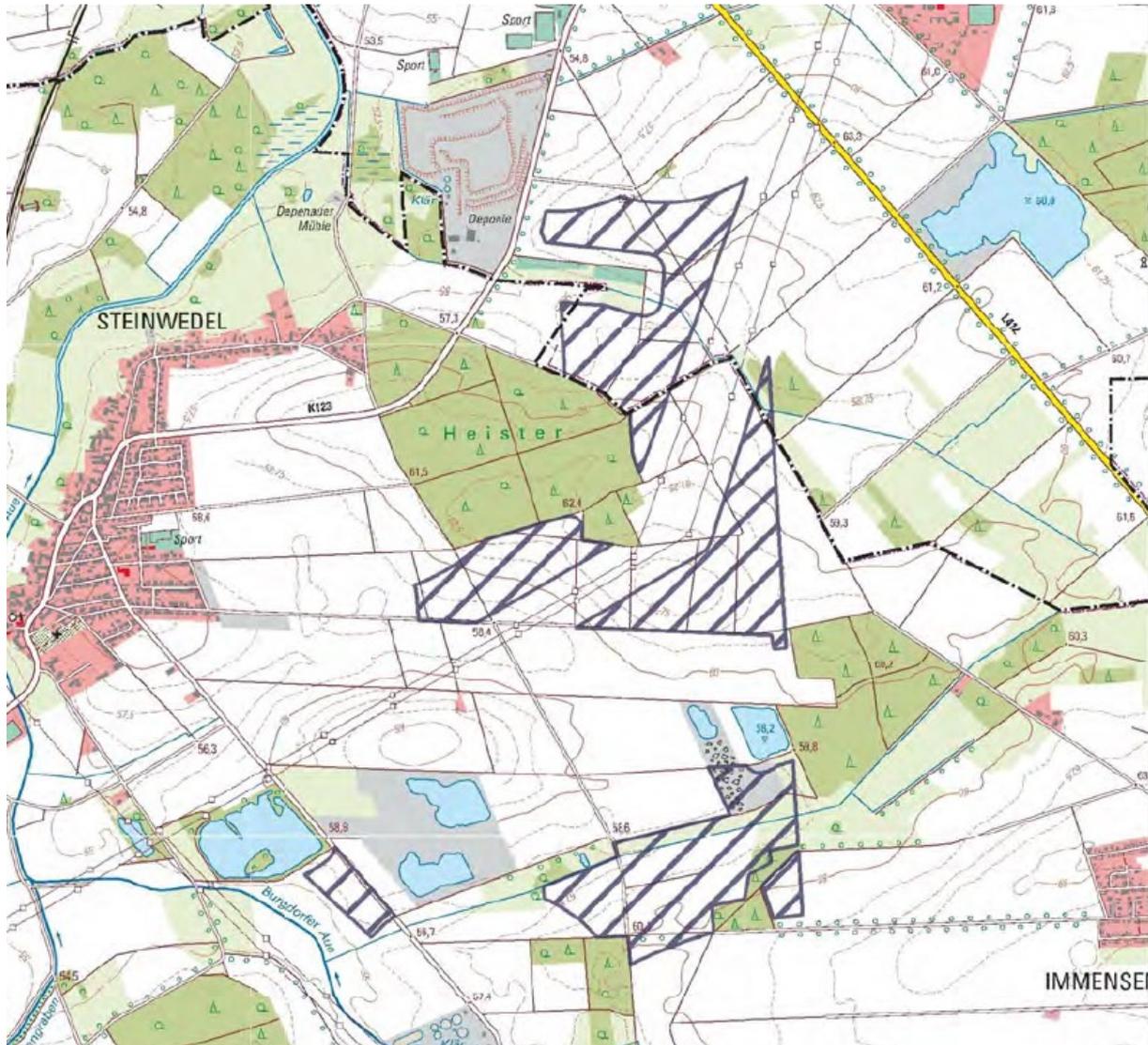
Sofern es sich bestätigt, dass keine windkraftsensiblen Brutvogelarten vorkommen, würde die Stadt Burgdorf eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung begrüßen.



Auszug aus dem Gebietsblatt Nr. 04 mit der Potenzialfläche 'Ahrbeck-Heeßel'*

⁷ Die Artenschutzrechtliche Konfliktstudie ist der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover bereits bekannt. Die öffentliche Mitteilungsvorlage M 2023 0686 kann ggf. über den folgenden Link eingesehen werden <https://www.burgdorf-ratsinfo.de/bi/vo0050.php?kvonr=10881>

Burgdorf, Flächen westlich Immenser Landstraße



Auszug aus dem Gebietsblatt Nr. 16 mit der Potenzialfläche 'Steinwedel-Immensen'*

17. Die Potenzialfläche 'Steinwedel-Immensen' (s. voranstehende Abbildung) war im 2. Verwaltungsentwurf des RROP vom 20.04.2023 im Bereich des Stadtgebietes Burgdorf größtenteils noch als Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung enthalten. Zudem war damals in Verbindung mit größeren Flächen im Stadtgebiet Lehrte auch im Stadtgebiet Burgdorf eine kleine Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen - damals mit dem Hinweis auf zwei Rotmilan-Reviere nördlich der Potenzialfläche und einen Weißstorch-Brutplatz, dessen Lage nicht näher beschrieben wurde.⁸

Zum 3. Entwurf vom 15.09.2023 sind das Vorranggebiet und das Vorbehaltsgebiet entfallen. Anscheinend wurden zwischenzeitlich ein Rotmilan-Brutplatz und ein Wiesenweihen-Brutplatz im Lehrter Stadtgebiet entdeckt. Die Betroffenheit der Nahbereiche dieser Brutplätze (signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 45b Abs. 2 BNatSchG im Nahbereich) führte dann i.V.m. der Lage großer übriger Bereiche der Potenzialfläche in zentralen Prüfbereichen von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten⁹ wohl dazu, dass die Vorranggebiete entfallen sind (s. Gebietsblatt 16 unter 3. Zusammenfassende Bewertung...)*.

Im Vergleich zur einzelgebietlichen Abwägung des Vorbehaltsgebietes 'Beinhorn-Heeßel', das im Gebietsblatt Nr. 3* ebenfalls komplett als zentraler Prüfbereich gekennzeichnet

⁸ Allgemein bekannt ist in dem Bereich westlich der Potenzialfläche aber der Weißstorch-Brutplatz auf der zwischen Mülldeponie und Steinwedel gelegenen Nisthilfe.

⁹ s. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG (Bereiche zur Prüfung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten)

Seite 16 meines Schreibens vom01.2024

ist, stellt sich die Frage, warum der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche 'Steinwedel-Immensen', der im Stadtgebiet Burgdorf liegt oder ggf. auch weitere Flächen darüber hinaus im Stadtgebiet Lehrte, nicht als Vorbehaltsgebiet beibehalten wird. Die Stadt Burgdorf bittet diesbezüglich um zusätzliche Erläuterungen.

Für Rückfragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau unter der Telefonnummer 05136 898-374 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....